

Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin -		Datum 29.06.2022
Dezernat VI	Amt Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

INFORMATION

I0165/22

Beratung	Tag	Behandlung
Die Oberbürgermeisterin	12.07.2022	nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Energie	13.09.2022	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	15.09.2022	öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	21.09.2022	öffentlich
Stadtrat	06.10.2022	öffentlich

Thema: Waldschutzriegel Magdeburg

In der Sitzung des Stadtrates am 24.03.2022 wurde der Antrag A0056/22 beschlossen (Beschluss-Nr. 1417-046(VII)22):

„Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, inwieweit ein Wald in Form eines nördlichen und westlichen Riegels schützend bei einer Mindestbreite von 30 Metern weitgehend durchgängig entlang der Autobahnen A2 und A14 – ab der Ausfahrt 71 Magdeburg-Rothensee (A2), über das Kreuz Magdeburg, bis zur Ausfahrt 5 Magdeburg-Sudenburg (A14) – begründet werden kann. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu prüfen, zu welcher messbaren Verbesserung der Lärm- und Emissionsbelastung ein solcher Wald für die Landeshauptstadt beitragen kann.

Hierzu sollen neben der Prüfung der Nutzungsartenänderung (bspw. von Landwirtschaft zu Wald), der Prüfung von notwendigen Flächenankäufen oder Entschädigungszahlungen an mögliche Privateigentümer, infolge des Ausfalls von Agrarsubventionen durch die Nutzungsartenänderung-, auch Gespräche mit den angrenzenden Landkreisen und Gemeinden geführt werden, welche Voraussetzungen für eine derartige Bepflanzung, vor allem mit Blick auf die nicht zur Gemarkung der Landeshauptstadt gehörenden Grundstücke, erfüllt werden müssen.

Unterstützend bei dieser Planung sollte die für das Land Sachsen-Anhalt wissenschaftlich verantwortliche Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt in Göttingen hinzugezogen werden, um mit Blick auf den Klimawandel, die Lage und die Schutzziele, die oft schwierige Erstaufforstung von Waldbäumen auf langzeitlichen Ackerstandorten, sicherzustellen.“

Prüfergebnis:

Begründung eines Waldes in Form eines nördlichen und westlichen Riegels

Aufgrund der zahlreichen positiven Funktionen von Bäumen und Wäldern erscheint ein „Waldschutzriegel“ wünschenswert und angebracht. Es sind jedoch umfangreiche Aspekte zu betrachten, auf die im Weiteren näher eingegangen wird.

Ausgehend von einem 30 m breiten Streifen (Mindestbreite laut Antrag) entlang der A2/A14 mit einer geschätzten Länge von ca. 20 km ergeben sich folgende Flächengrößen für die Begründung eines Waldschutzriegels:

Gesamtfläche:	ca. 60,75 ha
in der Gemarkung Magdeburg:	ca. 30,40 ha (rd. 50 %)
davon städtische Flächen:	ca. 4,62 ha (rd. 7,6 %)
davon nicht städtische Flächen:	ca. 56,13 ha (rd. 92,4 %)

Demnach liegt nur rund die Hälfte der Fläche für den potenziellen Waldschutzriegel innerhalb des Stadtgebietes. Große Teilflächen liegen außerhalb der Gemarkung Magdeburg. Zudem wird deutlich, dass es sich nur zu einem sehr geringen Anteil (< 8%) um städtische Flächen handelt. Hier sind bereits einige Ausgleichs- und Ersatzflächen/Wälder enthalten und bei den Flächen im Norden Magdeburgs handelt es sich hauptsächlich um (z.T. bereits bebaute) Gewerbe- und Industrieflächen.

Beitrag zu einer messbaren Verbesserung der Lärm- und Emissionsbelastung für die Landeshauptstadt

Ein Ziel des beantragten Waldschutzriegels ist die Reduzierung von Immissionen (Einwirkungen). Emissionen sind Stoff- oder Energieflüsse, die Quelle (Emittent) ist hier der Verkehr, dieser bewirkt die Immissionen.

In Bezug auf den **Lärmschutz** ist festzustellen, dass eine Bepflanzung erst mit relativ großer Pflanzbreite eine ähnliche Wirkung erzielt, die einer Lärmschutzwand gleichkommt. „Als städtebauliche Maßnahme für den Lärmschutz kommt eine Bepflanzung kaum in Betracht, da erst ein 100 m breiter dichter Waldstreifen mit dichtem Unterholz eine Pegelminderung von 5 bis 10 dB bewirkt“ (Städtebauliche Lärmfibel).

Die schallmindernde Wirkung von Lärmschutzwänden wird u. a. von der Höhe des Bauwerkes, der Bauart sowie den Abständen zur Emissionsquelle und zum Immissionsort bestimmt. Um ein „messbares“ Ergebnis zu erhalten, müsste man den Zustand mit und ohne Bepflanzung messen und vergleichen. Da dies nicht möglich ist, kann es maximal auf eine Schallimmissionsprognose hinauslaufen, die durch ein anerkanntes Sachverständigenbüro zu erstellen wäre. Ob hier Aufwand und Nutzen in einem sinnvollen Verhältnis stehen, ist zu bezweifeln. Eine Prognose berechnet einen speziellen Zustand (ein Ergebnis), der stark von den Ausgangsbedingungen der Berechnung abhängig ist. Wuchshöhe und Dichte der Bepflanzung verändern sich mit dem Alter der Bepflanzung, sodass ein berechnetes Ergebnis erst in einer gewissen Zeit erreicht werden könnte.

Im Vergleich zur sog. „Stadtautobahn“ Magdeburger Ring ist die Entfernung zwischen den Bundes-Autobahnen A2 und A14 und der nächstgelegenen Wohnbebauung größer, sodass der Beitrag zur Lärminderung durch die angefragte Maßnahme deutlich geringer ausfallen sollte. Eine gewisse psychologische Wirkung könnte durch eine optische Abschirmung jedoch erzielt werden, da die menschliche Wahrnehmung von Lärm durch die visuelle Barriere reduziert wird. Die **Filterwirkung** von Wäldern ist abhängig von der Blattoberfläche. Ein 1 Hektar großer Fichtenwald kann 420 kg Schmutzpartikel ausfiltern, ein im Winter kahler Buchenwald jedoch nur 240 kg. Insbesondere Stäube können durch Bäume aus der Atmosphäre gefiltert werden (pro Hektar Wald jährlich bis zu 50 Tonnen Ruß und Staub). Gase können hauptsächlich dann aufgenommen werden, wenn die Baumkronen feucht sind und sich die Gase im Regenwasser lösen können. Verglichen mit den enormen Mengen an Luftschadstoffen in Städten ist diese Filterwirkung jedoch vernachlässigbar gering.

Nutzungsartenänderung

Bei einer geplanten Nutzungsartenänderung, z. B. von Landwirtschaft zu Wald, ist unter anderem zu prüfen, ob Erfordernisse der Raum- oder Bauleitplanung entgegenstehen (s. Anlage: Planerische Grundlagen und Aussagen).

Die überwiegenden Bereiche der Abschnitte entlang der Autobahnen werden im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD 2006) als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt. Eine Änderung des REP wäre ggf. erforderlich. Eine Nutzungsartenänderung wäre hier wahrscheinlich nicht hinreichend begründbar.

Im Flächennutzungsplan (FNP) der LH Magdeburg sind die betroffenen Flächen überwiegend als landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Grünflächen (davon teilweise Ausgleichsflächen) dargestellt. Die Bereiche des Gewerbegebietes Großer Silberberg sowie westlich der Abfahrt Magdeburg-Rothensee sind hauptsächlich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Auch die

Deponie Hängelsberge (Hohendodeleber Chaussee) steht für eine Erstaufforstung nicht zur Verfügung).

Neben den planerischen Grundlagen und Aussagen sind weitere Aspekte zu betrachten. Sofern es sich bei dem Waldschutzriegel um Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) handelt, wird eine **Erstaufforstungsgenehmigung** gemäß § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt mit entsprechender Prüfung erforderlich. Hier ist auch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten zu beteiligen. Erstaufforstungen können ggf. als vorgezogene Wald- oder naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.

„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die **landwirtschaftliche Nutzung** besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen“ (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Es soll möglichst vermieden werden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Darüber hinaus gewinnt der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen aktuell durch den Krieg in der Ukraine nochmals an Bedeutung. Bei einer Erstaufforstung ist auf eine naturschutzfachlich sinnvolle Artenzusammensetzung zu achten. Hier sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen, insbesondere auch die langjährige Flächennutzung als Acker und die mit dem **Klimawandel** verbundenen Herausforderungen (Dürre, Stürme, steigende Waldbrandgefahr, Schädlinge, Krankheitserreger usw.).

Aus Sicht des **Naturschutzes** ist vorab insbesondere zu prüfen, ob auf den Flächen Kompensationsmaßnahmen oder gesetzlich geschützte Biotope (§ 22 NatSchG LSA i. V. m. 30 BNatSchG) vorhanden oder Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten anzutreffen sind.

Parallel zu den Autobahnen verlaufen verschiedene **Technische Infrastrukturen**, wie Hochspannungsleitungen (Freileitungen, Erdkabel) und Gasleitungen. Hier sind verschieden breite Schutzstreifen freizuhalten, diese wären entsprechend abzufragen.

Die Flächen entlang von Autobahnen haben zudem in einer Entfernung von bis zu 200 Metern eine besondere Bedeutung für die Errichtung von **Freiflächen-Photovoltaikanlagen** (s. § 37 EEG), da diese hier förderfähig sind. Hier hat die Nutzungskonkurrenz stark zugenommen, was sich u. a. auf die Bodenpreise auswirkt.

Notwendige Flächenankäufe / Kosten

Für **Flächenankäufe** inner- und außerhalb der LH Magdeburg müsste die Umnutzung tatsächlich in Aussicht gestellt werden können. Bei Flächen außerhalb der Gemarkung Magdeburg könnte die LH Magdeburg auch als Eigentümerin aufgrund der kommunalen Planungshoheit der Nachbargemeinden nicht frei über die Nutzung bestimmen.

Neben den planerischen und rechtlichen Voraussetzungen müsste hier zudem die Bereitschaft, die Flächen an die LH Magdeburg zu veräußern, tatsächlich gegeben sein.

Ungeachtet dessen wären für die Entwicklung eines 30 Meter breiten Waldschutzriegels Flächen mit einer Größe von ca. 56 ha anzukaufen. Bei derzeitigen Bodenpreisen (Ackerfläche) von ca. 35.000 €/ha würden sich die Kosten für Flächenankäufe auf rd. 2 Mio. € belaufen.

Hinzu können **Entschädigungszahlungen infolge des Ausfalls von Agrarsubventionen** durch die Nutzungsartenänderung kommen, die Höhe ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar. Agrarsubventionen entfallen bzw. müssen zurückgezahlt werden, wenn die Ackerfläche nicht durchgängig vom 01.01.-31.12. des jeweiligen Jahres landwirtschaftlich genutzt wird.

Kosten für die Erstaufforstungen der Flächen sind mit bis zu 23.000 €/ha (Schätzung) zu kalkulieren. Damit belaufen sich die geschätzten Kosten für Aufforstungen auf ca. 1,3 Mio. EUR. Erstaufforstungen werden durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten nicht mehr gefördert, weitere Fördermöglichkeiten sind derzeit nicht bekannt.

Es ist mit **weiteren Kosten** für die Planung und Umsetzung zu rechnen, die in diesem Zusammenhang noch nicht abschließend prognostiziert werden können. Hierzu gehören Kosten für Pflege- und Schutzmaßnahmen sowie ggf. eine Machbarkeitsstudie und die Erstellung einer Schallimmissionsprognose.

Geschätzt werden demnach allein für Flächenankäufe und Erstaufforstungen Kosten von insgesamt ca. **3,3 Mio. Euro**, dazu kommen weitere Kosten, die derzeit noch nicht abschätzbar sind.

Gespräche mit den angrenzenden Landkreisen und Gemeinden

Die LH Magdeburg hat keine Planungshoheit über Flächen außerhalb der Gemarkung Magdeburg und auch keinen Einfluss auf Änderungen von gemeindlichen Entwicklungsabsichten und Flächennutzungsplänen der Nachbargemeinden. Dementsprechend wäre die Umsetzung einer solchen Maßnahme u. a. nur möglich, wenn die Nachbargemeinden zustimmen und ihre Planungen anpassen. Gespräche mit den angrenzenden Landkreisen und Gemeinden über die Voraussetzungen für eine derartige Bepflanzung wären nur zielführend, wenn diese in der Gemarkung Magdeburg gegeben wären.

Unterstützung durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt in Göttingen

Sollten in Zukunft Erstaufforstungen auf langjährig genutzten Ackerflächen geplant werden, kann eine wissenschaftliche Beratung durch die **Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt** der Universität Göttingen hilfreich und angezeigt sein.

Zusammenfassung und Ausblick

Bäume sind wichtig für Städte, u. a. aufgrund der positiven Wirkung auf das Stadtklima, den Wasserhaushalt und das seelische Wohlbefinden der Menschen.

Trotz positiver Wirkungen eines derartigen Waldschutzriegels sind Machbarkeit und Effektivität der gewünschten Maßnahme zu hinterfragen. Einer weitgehend zusammenhängenden Erstaufforstung als „Waldschutzriegel“ auf den Flächen entlang der Autobahnen A2 und A14 stehen mehrere Aspekte entgegen. In erster Linie sind hier das Kosten-Nutzen-Verhältnis, die Konkurrenz verschiedener Planungen/Entwicklungsvorstellungen sowie die fragliche Umsetzbarkeit durch die in Teilen fehlende Planungshoheit sowie bereits bestehende andere Nutzungsfestlegungen zu nennen.

Aus Sicht der Verwaltung sind vorrangig andere Maßnahmen, wie z.B. die Anpflanzung von Bäumen innerhalb von Baumhainen (flächige Anpflanzungen von Bäumen), an Siedlungsrändern und entlang von Feldwegen, die ergänzende Pflanzung an Einzelstandorten in öffentlichen Grünflächen, Parkanlagen und auf dem Gelände von Schulen, Kindergärten, Sportflächen sowie die Bepflanzung von Fehlstellen im Straßenbegleitgrün zielführender und für die Bürger*innen auch direkter wahrnehmbar und in ihrer Wirkung spürbarer.

Die Möglichkeit, flächige Anpflanzungen außerhalb der Kernstadt vorzunehmen, soll jedoch weiterhin in Betracht gezogen und geprüft werden, insbesondere als (vorgezogene) Wald- oder naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme.

Hinweis:

Die Prüfung erfolgte durch den FB Liegenschaftsservice, den FB Bau- und Umweltrecht, das Stadtplanungsamt und die Stabsstelle Klima.

Rehbaum
Beigeordneter für Umwelt
und Stadtentwicklung

Anlage
Planerische Grundlagen und Aussagen